



# Maßnahmenpaket für Unternehmen gegen die Folgen des Coronavirus

(Stand: 1. Juli 2022)

## I. Zuschüsse

### 1. Rettungs- und Zukunftsprogramm NEUSTART KULTUR

Um die Notlage im Kultur- und Medienbereich zu lindern und die kulturelle Infrastruktur zu erhalten, hat die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) im Frühsommer 2020 das Rettungs- und Zukunftsprogramm NEUSTART KULTUR mit einem Gesamtvolumen von mittlerweile insgesamt 2°Mrd. Euro aufgelegt. Nach den aktuell geltenden Vorgaben können Kulturschaffende und Kultureinrichtungen bis 30. Juni 2023 (verlängert, vorher Ende 2022) mit den Programmmitteln unterstützt werden, Derzeit besteht NEUSTART KULTUR aus 74 spartenspezifischen Einzelprogrammen, die von rund 40 mittelausreichenden Stellen (insb. Bundeskulturfonds und Verbände) umgesetzt werden und sich drei Bereichen zuordnen lassen:

**Pandemiebedingte Investitionen nicht überwiegend öffentlich geförderter**

**Kultureinrichtungen:** u.a. Förderung von Schutzmaßnahmen in Kassen- oder Sanitärbereichen und Einbau bzw. Umrüstung von Lüftungsanlagen

**Erhalt und Stärkung von Kulturproduktion und -vermittlung:** spartenspezifische Programme für Einrichtungen und individuelle Antragstellende zur Ermöglichung der Kulturproduktion unter Pandemiebedingungen in den Bereichen Bildende Kunst, Film,

Literatur/Buch/Verlag/Bibliotheken, Musik, Tanz, Theater und spartenübergreifende bzw. weitere Bereiche; dabei liegt ein Schwerpunkt auf Hilfen für einzelne Künstlerinnen und Künstler

**Pandemiebedingte Mehrbedarfe bundesgeförderter Kultureinrichtungen:** zur Abfederung Lockdown-bedingter Einnahmeausfälle und zur Deckung pandemiebedingter Mehrausgaben regelmäßig von BKM geförderter Institutionen

Weitere Informationen: [www.kulturstaatsministerin.de](http://www.kulturstaatsministerin.de)

## 2. Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen

Der Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen stellt ein ergänzendes Instrument zu den o.g. Hilfen dar, das den kulturellen Sektor dabei unterstützen soll, unter den erschwerten Bedingungen der Pandemie zum Normalbetrieb zurückzukehren. Das Programm wird gemeinsam vom Bundesministerium der Finanzen und der Beauftragten für Kultur und Medien verantwortet. Bis zu 2,5 Milliarden Euro stehen zur Verfügung, um die Wiederaufnahme und Planbarkeit von Kulturveranstaltungen zu ermöglichen. Der Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen besteht aus zwei Modulen:

Die **Wirtschaftlichkeitshilfe** gewährt Kulturveranstaltern einen Zuschuss zu den Einnahmen aus Ticketverkäufen, wenn kleinere Veranstaltungen coronabedingt mit verringerter Besucherzahl durchgeführt werden, und sichert private Veranstalter gegen Ausfälle ab. Seit Oktober 2021 werden auf freiwillige Kapazitätsbeschränkungen aufgrund eines selbsterarbeiteten Hygienekonzeptes als förderfähig anerkannt. Die Laufzeit dieses Fördermoduls wurde von März 2022 **bis Ende 2022** verlängert (Auszahlungen noch in 2023 möglich).

Die **Ausfallabsicherung** für größere Veranstaltungen ab 2.000 Teilnehmenden übernimmt 90% der veranstaltungsbezogenen Kosten, wenn es zu pandemiebedingten Absagen kommt. Dieses Fördermodul läuft ebenfalls **bis Ende 2022** (Auszahlungen noch in 2023 möglich).

## 3. Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen

Mit diesem Absicherungsprogramm unterstützen Bund und Länder den Neustart von Messen und gewerblichen Ausstellungen in Deutschland. Das Programm ergänzt die bestehenden Hilfs- und Förderungsprogramme des Bundes und der Länder. Ziel ist es, Anreize zur Organisation und Durchführung großer gewerblicher Veranstaltungen zu setzen und damit positive Effekte auch in der nachgelagerten Wertschöpfungskette auszulösen.

Antragsberechtigt sind private und öffentliche Unternehmen, die als Veranstalter Messen oder Ausstellungen in Deutschland organisieren und durchführen.

Messen und Ausstellungen mit angeschlossenem Kongressteil sind antragsberechtigt, wenn der überwiegende Teil der Erlöse aus dem Messe- bzw. Ausstellungsteil erwirtschaftet wird.

Im Falle eines Corona-bedingten vollständigen Veranstaltungsverbots erstattet die Ausfallabsicherung 80% des entstandenen Schadens. Der Schaden ist die Differenz zwischen den Kosten einer Veranstaltung einerseits und den trotz Verbot erzielten Einnahmen, etwaigen Versicherungsleistungen und Förderungen andererseits. Voraussetzung ist, dass die Durchführung der geplanten Messe oder Ausstellung unmöglich ist, da ein vollständiges Veranstaltungsverbot gilt.

Berücksichtigt werden Veranstaltungen mit einem planmäßigen Durchführungsdatum bis zum 30. September 2022, wobei die Messe oder Ausstellung vorab auf einer zentralen IT-Plattform registriert werden muss. Die Registrierungsfrist endete am 28. Februar 2022. Anträge auf Auszahlung für

fristgerecht registrierte Veranstaltungen können noch bis zum 15. November 2022 gestellt werden. Weitere Details zur Registrierung und Antragstellung können den FAQ auf der Plattform <https://sonderfonds-messe.de/> entnommen werden.

Die Beihilferechtliche Grundlage des Absicherungsprogramms bildet die „Bundesregelung gewerbliche Veranstaltungen“, abrufbar unter: <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMWi/bundesregelung-gewerbliche-veranstaltungen.html>.

## II. Hilfen für Löhne und Gehälter sowie Steuern

### 1. Steuerliche Maßnahmen

Die Bundesregierung hat umfangreiche Maßnahmen des Konjunkturpakets beschlossen, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie entschlossen anzugehen. Dazu zählen die folgenden steuerlichen Entlastungen für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger:

Die **Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer** wurde auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.

Der erweiterte **steuerliche Verlustrücktrag** wird über die Jahre 2020 und 2021 hinaus bis Ende 2023 verlängert. Für die Jahre 2022 und 2023 wird der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben; der Verlustrücktrag wird darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangehenden beiden Jahre.

Fortführung der **degressiven Abschreibung** in Höhe von 25 Prozent, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020, 2021 und nun auch 2022 angeschafft oder hergestellt werden.

Bei der **Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen**, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben, wurde der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40.000 Euro auf 60.000 Euro erhöht.

Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG, die in 2022 auslaufen, um ein Jahr.

Verlängerung der in 2022 endenden Fristen für die Verwendung von **Investitionsabzugsbeträgen** nach § 7g EStG um ein Jahr.

Der **Ermäßigungsfaktor** in § 35 EStG wurde von 3,8 auf 4,0 angehoben.

Bei der **Gewerbsteuer** wurde der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nummer 1 GewStG auf 200.000 Euro erhöht.

Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage der **steuerlichen Forschungszulage** auf 4 Mio. Euro im Zeitraum von 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2026.

Für 2020, 2021 und 2022 können Steuerpflichtige zu den Werbungskosten eine **Homeoffice-Pauschale** von bis zu fünf Euro pro Tag (maximal für 120 Tage bzw. bis zu 600 Euro) ansetzen, um die Mehrbelastungen durch das Arbeiten zu Hause auszugleichen.

Der **Umsatzsteuersatz für Speisen in Restaurants und Gaststätten** wird von 19 auf 7 Prozent abgesenkt. Die Regelung gilt ab dem 1. Juli 2020 und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Diese Gesetzesänderungen ergänzen die bereits zuvor ermöglichten steuerlichen Erleichterungen:

Steuerstundungen für Unternehmen: Insgesamt wird den Unternehmen die **Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe** gewährt ([BMF-Schreiben vom 19. März 2020](#), [BMF-Schreiben vom 22.12.2020](#); [BMF Schreiben vom 7. Dezember 2021](#); [BMF-Schreiben vom 31. Januar 2022](#)). Alle Informationen des Bundesfinanzministeriums [hier](#).

**Stundungen** von Steuerzahlungen wurden bis 30. Juni 2022 (wenn bis 31. März 2022 fällig und beantragt). Darüber hinausgehende Stundungen im vereinfachten Verfahren sind längstens bis 30. September 2022 im Zusammenhang mit Ratezahlungsvereinbarung möglich.

Auf **Vollstreckungen** bei bis zum 31. März 2022 fällig gewordenen Steuern wird bis zum 30. Juni 2022 verzichtet, wenn der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen ist. Darüber hinausgehende Vollstreckungsaufschübe im vereinfachten Verfahren sind längstens bis 30. September 2022 im Zusammenhang mit Ratezahlungsvereinbarung möglich

Bestimmte medizinische Geräte und Materialien zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (siehe [Hilfslieferungen/Spenden von medizinischen Hilfsgütern](#)) können zollfrei und einfuhrumsatzsteuerfrei in die EU bis zum 31.12.2021 eingeführt werden.

Ausführliche Informationen [hier](#).

## 2. Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld kann beantragt werden, wenn Arbeitsausfälle, zum Beispiel aufgrund von ausbleibenden Aufträgen oder fehlenden Zulieferungen, gegeben sind. Aufgrund der Pandemie wurde ab 01.03.20 der Zugang zu Kurzarbeit vereinfacht, die Leistungen verbessert und die Bezugsdauer verlängert.

Die verbesserten Leistungen und die verlängerte Bezugsdauer sind zum 30.06.22 ausgelaufen. Der vereinfachte Zugang zur Kurzarbeit ist weiterhin bis 30.09.22 gültig:

- Kurzarbeitergeld kann nach wie vor bereits gezahlt werden, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sind. Bis zum Beginn der Corona-Pandemie hatte die Schwelle bei einem Drittel gelegen.
- Zur Vermeidung der Kurzarbeit sollen die Beschäftigten nach wie vor keine Minusstunden vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld aufbauen müssen.

Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergelds vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall. Für Streitfälle wurde eine Clearingstelle eingerichtet. Im Lichte der weiteren Entwicklung der SARS-CoV2-Pandemie wird die Koalition über weitere Anpassungs- und Verlängerungsbedarfe des Kurzarbeitergeldes bei Bedarf beraten. Weitere Infos unter [www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/](http://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/).

### III. Hilfen für den Lebensunterhalt

#### Grundsicherung

Insbesondere Kleinunternehmer und Soloselbständige sollen nicht auf Rücklagen zurückgreifen müssen oder in ihrer Existenz bedroht werden. Sie erhalten schnell und unbürokratisch Zugang zur Grundsicherung (SGB II) ohne umfassende Vermögensprüfung oder Aufgabe der Selbständigkeit.

Die Regelungen zum vereinfachten Zugang zu den Grundsicherungssystemen werden **bis zum 31. Dezember 2022** (vorher 31. März 2022) verlängert.

Konkret gilt seit 1. März 2020:

- Für alle Neuanträge: **Vereinfachtes Verfahren bei der Vermögensprüfung durch Eigenerklärung der Antragsteller**, nicht über erhebliche Vermögenswerte zu verfügen für sechs Monate. Erhebliches Vermögen liegt dann vor, wenn die Summe des sofort verwertbaren Vermögens (Barmittel und sonstige liquide Mittel wie zum Beispiel Girokonten, Sparbücher, Schmuck, Aktien) 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied übersteigt. Nicht zum erheblichen Vermögen zählen klassische Altersvorsorgeprodukte und das Betriebsvermögen. Bei Selbständigen kann zudem Vermögen auch dann als Altersvorsorge anerkannt werden, wenn es in hierfür nicht in typischer Weise angelegt ist (z. B. Wertpapierdepots, Sparkonten etc.).
- Anerkennung der **tatsächlichen Aufwendungen** für Unterkunft und Heizung ohne Angemessenheitsprüfung für sechs Monate.
- **Erleichterung bei der Berücksichtigung von Einkommen** für eine schnelle Gewährung der Leistungen (für sechs Monate vorläufige Bewilligung).

Ansprechpartner sind die örtlichen Jobcenter. Weitere Informationen unter

<https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-grundsicherung/>

### IV. Weitere Unterstützungsmaßnahmen

1. Um zu verhindern, dass die COVID-19-Krise zu einer Krise für die berufliche Zukunft junger Menschen und der Fachkräftesicherung wird, hat die Bundesregierung mit dem **Programm „Ausbildungsplätze sichern“** die Umsetzung der Ziffer 30 des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 auf den Weg gebracht. Das Programm umfasst über die Jahre 2020 bis 2022 ein Volumen von 725 Mio. Euro. Damit sollen KMU, die eine Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen oder in den bundes- und landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen durchführen, in der aktuell wirtschaftlich schwierigen Situation unterstützt und motiviert werden, ihr Ausbildungsplatzangebot aufrecht zu erhalten und jungen Menschen die Fortführung und den erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung zu ermöglichen. Im Einzelnen sollen Ausbildungskapazitäten erhalten und – wo möglich – erhöht, Kurzarbeit für Auszubildende vermieden, die Auftrags- und Verbundausbildung gefördert und Weiterführung der Ausbildung bei pandemiebedingter Insolvenz eines ausbildenden KMU gesichert werden. Daneben können Prüfungsvorbereitungskurse für Auszubildende gefördert werden. Weitere Informationen und Antragsformulare können unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze->

[sichern](#) sowie für die Förderung der Verbundausbildung und von Prüfungsvorbereitungskursen unter [https://www.kbs.de/DE/Bundesprogramm\\_Ausbildung/node.html](https://www.kbs.de/DE/Bundesprogramm_Ausbildung/node.html) abgerufen werden.

2. Das **Infektionsschutzgesetz (IfSG)** bietet neben dem Schutz der Bevölkerung auch finanzielle Entschädigungen für Menschen, die von den Schutzmaßnahmen betroffen sind. Nach § 56 Absatz 1a IfSG können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbstständige bei Schließung von Schulen oder Betreuungseinrichtungen für Kinder (z. B. Kita) bzw. für Menschen mit einer Behinderung unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung erhalten (Entschädigung bei einem Betreuungserfordernis). Haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Selbstständige aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbots einen Verdienstaufschlag erlitten, so können sie nach § 56 Absatz 1 IfSG unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls eine Entschädigung erhalten (Entschädigung bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbot). Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten die Entschädigung von ihren Arbeitgebern in den ersten sechs Wochen als Lohnfortzahlung ausbezahlt. Arbeitgeber können sich die Entschädigung anschließend erstatten lassen. Ab der siebten Woche können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über einen Arbeitnehmerantrag einen Entschädigungsantrag stellen. Selbstständige können den Antrag über den gesamten Bezugszeitraum selbst stellen. Nähere Informationen stehen unter [www.ifsg-online.de](http://www.ifsg-online.de) bereit.